

Vereinbarung

**zum Ausbau der Breitband-Infrastruktur im
Bundesland Mecklenburg-Vorpommern**

zwischen der

**Gemeinde XYZ
Gemeindestraße xyz
12356 Gemeinde**

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt –

und

Anbieter GMBH AG

**Anbieterabteilung
Anbieterstraße
12345 Anbieterort**

- nachfolgend „Anbieter“ genannt -

Inhaltsverzeichnis:

- 1. EINLEITUNG**
- 2. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG**
- 3. AUSBAUGEBIET**
- 4. LEISTUNGEN DES ANBIETERS**
- 5. PROJEKTFÖRDERUNG**
- 6. FÄLLIGKEIT**
- 7. EIGENTUM / RECHTE**
- 8. HAFTUNG**
- 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Einleitung

Im Gebiet der Gemeinde / Ortslage ist eine breitbandige Versorgung derzeit nicht (oder) nur mit niedrigen Übertragungsbiraten verfügbar. Die Gemeinde hat sich entschieden, im Rahmen eines offenen und transparenten Auswahlverfahrens auf der Grundlage der Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (Teil B)¹, Angebote zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur zu prüfen. Im Rahmen der Entscheidungsfindung hat sich die Gemeindevertretung für das Projekt des Anbieters entschieden.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Herstellung der Verfügbarkeit bzw. Verbesserung der breitbandigen Versorgung in der Gemeinde. Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1)

3. Ausbaugebiet

Das Ausbaugebiet ist in dem als Anlage 2 beigefügten Planausschnitt gekennzeichnet.

4. Leistungen des Anbieters

Der Anbieter wird nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung unverzüglich alle Maßnahmen zur Vorbereitung und Realisierung des Projektes einleiten. Der Anbieter verpflichtet sich innerhalb von maximal 6 Monaten nach Unterzeichnung dieser

Vereinbarung die Realisierung der Verfügbarkeit bzw. die Verbesserung der Breitbandversorgung der Kommune zu melden.

Der Anbieter hat die Möglichkeit im Rahmen der Projektdurchführung in der betroffenen Kommune bzw. Ortsteilen der Kommune Informationsveranstaltungen zum Projekt anzubieten.

Der Anbieter behält sich eine Verschiebung der Verfügbarkeit der breitbandigen Versorgung durch nachweisbare Probleme bei der technischen Realisierung, Lieferantenprobleme und wegerechtliche Probleme aus wichtigem Grund vor. Weiterhin behält sich der Anbieter eine Verschiebung für den Fall vor, dass der Anbieter aufgrund von Vorgaben der Bundesnetzagentur Technik beschaffen und einsetzen muss, die eine störungsfreie Nutzung vorhandener Techniken sicherstellt. Diese Vorgaben wurden erst nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Verschiebungen der Verfügbarkeit sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ansprüche gegenüber dem Anbieter wegen einer Terminverschiebung erwachsen der Gemeinde und ihren Bürgern nicht.

Sollte sich die Breitbandverfügbarkeit nicht innerhalb eines Zeitraumes von eineinhalb Jahren nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung realisieren lassen, kann jeder der Partner durch einseitige schriftliche Erklärung von dieser Vereinbarung zurücktreten.

5. Förderung des Projektes

Grundlage dieser Vereinbarung ist die Gewährung der Fördermittel zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke des Projektes gemäß den o. g. Grundsätzen (siehe Textziffer 1 dieser Vereinbarung).

Der Anbieter hat Kenntnis über diese Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (Teil B)¹ und die dazugehörige Entscheidung der Europäischen Kommission² vom 02.07.2008.

Die Finanzierung der Wirtschaftlichkeitslücke erfolgt aus Eigenmitteln der Kommune und finanziellen Mitteln aus dem Förderprogramm. Für dieses Projekt wurden Fördermittel zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke beantragt. Die Finanzierung der Wirtschaftlichkeitslücke aus diesem Projekt gestaltet sich wie folgt:

Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Angebot:	€ xx.xxx,--
Eigenmittel der Kommunen:	€ xx.xxx,--
Zuschuss aus Förderung:	€ xx.xxx,--

Mit der Zahlung der Eigenmittel der Kommune und den Fördermitteln sind alle Kosten zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke des Anbieters gemäß der Fördergrundsätze an den Anbieter erbracht. Die Finanzierung des Projektes ist von Seiten des Anbieters umfassend gesichert. Der Anbieter hat im Rahmen der Umsetzung des Projektes gemäß Anlage 1 und Anlage 2 keinerlei weitere Ansprüche bzw. Forderungen gegenüber der Kommune.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Zahlung eines Teilbetrages in Höhe von 25% der ausgewiesenen Wirtschaftlichkeitslücke für erbrachte Planungsleistungen im Sinne der Punkte 4 dieser Vereinbarung. Die restlichen 75% werden nach Abschluss des Projektes durch den Anbieter in Rechnung gestellt.

6. Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen

Auf Grundlage dieser Vereinbarung ist die Gemeinde zur Zahlung verpflichtet, wenn der Anbieter die Errichtung der Breitbandversorgung gemäß Anlage 1 und Anlage 2 dieser Vereinbarung anzeigt und die Kommune diese durch geeignete marktübliche Maßnahmen innerhalb von 30 Tagen nach Verfügbarkeitsanzeige getestet hat.

Danach stellt der Anbieter der Kommune die Rechnung, zur finanziellen Begleichung der Wirtschaftlichkeitslücke innerhalb des Projektes, mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen.

7. Eigentum / Rechte

Durch die Zahlungen gemäß Ziffer 5 dieser Vereinbarung erhält die Gemeinde keinerlei Rechte, kein Eigentum und keine Eigentumsbefugnis an den technischen Anlagen des Anbieters.

8. Haftung

Beide Partner haften einander bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Partner nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten dieser Vereinbarung und nur bis zur Höhe der dargestellten Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Punkt 5 dieser Vereinbarung.

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für Pflichtverletzungen durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Partner.

9. Schlussbestimmungen

Die Rechte und Pflichten der Partner sind ausschließlich in dieser Vereinbarung festgelegt. Die Anlage 1 und Anlage 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.

Die Gemeinde ist berechtigt in Umsetzung dieses Vertrages Dritte mit der Wahrung Ihrer Rechte sowie der Projektbegleitung und Projektüberwachung zu beauftragen.

Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Partnern in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung sind mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gegenstandslos.

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung oder der Anlagen zur Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind von beiden Partnern zu unterzeichnen. Dies gilt auch für diese Schriftformvereinbarung selbst.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Partner werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Vereinbarung ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorstehenden Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für einen Partner darstellen würde.

Die Partner verpflichten sich, über alle geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, die Ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Angelegenheiten, die eine der Partner auf Grund gesetzlicher Vorschriften gegenüber Behörden oder Dritten mitzuteilen verpflichtet ist.

Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jeder Partner erhält eine Ausfertigung.

Gemeinde:

Anbieter:

(Ort, Datum)
(Unterschrift/Funktion)

(Ort, Datum)
(Unterschrift/Funktion)

Anlagen:

Anlage 1 Leistungsbeschreibung

Anlage 2 Ausbaugbiet der Breitbandversorgung gemäß Anlage 1(ohne Maßstab)

Textziffer 1: Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (Teil B)
Veröffentlicht: http://www.bmelv.de/clin_154/cae/servlet/contentblob/445548/publicationFile/60557/IntegrierteLaendlicheEntwicklungTeilB.pdf

Textziffer 2: Entscheidung der Europäischen Kommission vom 23.12.2009
Veröffentlicht: http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2009/n368-09.pdf